So werden z. B. in der gemeinsam von Wissenschaftlern der UdSSR, der VR Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der DDR, der Mongolischen Volksrepublik, der VR Polen, der SR Rumänien und der CSSR erarbeiteten Monographie "Der Leitungsapparat des sozialistischen Staates" folgende politische Grundprinzipien der staatlichen Leitung genannt:

— die führende Rolle der kommunistischen und Arbeiterpartei,

- der demokratische Zentralismus,

- die Teilnahme der werktätigen Massen an der staatlichen Leitung,

Planmäßigkeit,

 — die Gleichberechtigung der Bürger unabhängig von Nationalität und Rasse und der proletarische Internationalismus,

die sozialistische Gesetzlichkeit.²

Die Unterschiede sind nicht grundsätzlicher Natur; sie betreffen lediglich die Zuordnung einzelner Prinzipien.

Die Anzahl der in der Literatur der sozialistischen Länder insgesamt angeführten Prinzipien der staatlichen Leitung ist wesentlich größer.³

Die Grundprinzipien sozialistischer staatlicher Leitung sind nicht ersonnen oder konstruiert worden. Sie sind vielmehr Ausdruck der historischen Erfahrungen der Arbeiterklasse. Weil in den objektiven Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Staates und seiner Leitung begründet, zeichnen sie sich durch *Objektivität und Wissenschaf tli<±keit* aus. Zugleich haben sie *dynamischen* Charakter, d. h., sie sind in der Entwicklung begriffen. Sie werden entsprechend den konkreten historischen Bedingungen der sozialistischen Länder angewendet, dabei selbst ständig weiterentwickelt und durch neue Erkenntnisse bereichert.

Der sozialistische Staat unterscheidet sich grundlegend vom bürgerlichen Staat nicht nur hinsichtlich seines Klassencharakters und seiner Aufgaben, sondern auch hinsichtlich der Organisation und Methoden seiner Leitung. Die sozialistischen Prinzipien staatlicher Leitung sind mit den autoritären und repressiven Herrschaftsmethoden des Monopolkapitals ebenso unvereinbar wie mit dem schwer durchschaubaren Geflecht parlamentarischer Gremien, gerichtlicher Prozeduren, langwieriger Instanzenwege und bürokratisierter Verwaltungsverfahren, mit denen die imperialistischen Staaten demokratische Forderungen und Aktivitäten der Werktätigen unter Kontrolle zu bringen und zu paralysieren versuchen.

Schließlich tragen die Grundprinzipien der staatlichen Leitung im sozialistischen Staat normativen Charakter. Als allgemeine, wissenschaftlich fundierte Grundsätze für den Aufbau und die Tätigkeit der Staatsorgane sind sie in der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften normativ geregelt und ausgestaltet. Sie stellen damit verbindliche Richtlinien dar, welche die Tätigkeit der Staatsorgane von oben bis unten bestimmen.

Die Grundprinzipien der Leitung werden vor allem staatsrechtlich ausgestaltet und durchgesetzt. Auf der Grundlage der staatsrechtlichen Regelungen bestimmen und durchdringen sie die anderen mit der staatlichen Leitung verbundenen Rechtszweige, besonders das Verwaltungsrecht und das Wirtschaftsrecht. Mit Hilfe des Verwaltungsrechts werden diese Prinzipien für die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates konkretisiert und durchgesetzt. Ähnliches gilt für das Wirtschaftsrecht. Gerade bei der Realisierung der Grundprinzipien der

² Vgl. Apparat uprawlenija sozialistitscheskowo gossudarstwa, Moskau 1976, S. 109.

³ Vgl. G. C. Jakowlew, Apparat uprawlenija: prinzipy organisazii, Moskau 1974, S. 18.